

# Zwischenbericht

Kollision Zug 2371 mit entrollter Wagengruppe nahe Haltestelle Kottingbrunn  
am 05. Dezember 2020

GZ: 2020-0.869.954

Wien, 2022

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Wien, 2022. Stand: 5. Dezember 2022

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[bmk.gv.at/impressum/daten.html](http://bmk.gv.at/impressum/daten.html)

## **Vorwort**

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist zu jedem Jahrestag des Vorfalls ein Zwischenbericht zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfallen, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck einer Sicherheitsuntersuchung ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären (siehe Art. 20 Abs. 4 der RL (EU) 2016/798). Sowohl der Untersuchungsbericht als auch dieser Zwischenbericht haben dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Sicherheitsempfehlungen werden grundsätzlich im Rahmen der Untersuchungsberichte herausgegeben. Gemäß § 16 Abs.3 UUG 2005 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 RL (EU) 2016/798 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können, oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art. 26 Abs. 3 RL (EU) 2016/798).

Wurden im Zuge der Sicherheitsuntersuchung bereits Sicherheitsempfehlungen herausgegeben, so sind diese im Zwischenbericht abzubilden. Diese Sicherheitsempfehlungen sind jedenfalls in den vorläufigen und in den endgültigen Untersuchungsbericht aufzunehmen, auch wenn zwischenzeitlich durch eine getroffene Maßnahme die ausgesprochene Sicherheitsempfehlung bereits umgesetzt wurde. Die getroffene Maßnahme ist bei der jeweiligen Sicherheitsempfehlung anzuführen.

## **Inhalt**

<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Angaben.....</b>	<b>5</b>
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben.....	5
<b>2 Untersuchung.....</b>	<b>6</b>
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte.....	6
2.2 Geplante Untersuchungsschritte .....	6
2.3 Sicherheitsempfehlungen.....	7

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Hergang

Am 05. Dezember 2020 um 22:57 kollidierte eine entrollte Wagengruppe aus dem Bahnhof Leobersdorf mit dem stillstehenden eingebremsten Personenzug 2371.

## 1.2 Folgen

Der:Die Triebfahrzeugführer:in, Zugbegleiter:in, begleitende:r Triebfahrzeugführer:in und sechs Fahrgäste blieben unverletzt. Der bei der Kollision entstandene Sachschaden wurde für Behebungs- und Aufräumarbeiten mit € 95.000,- angegeben. Die Infrastruktur blieb unbeschadet.

## 1.3 Weitere Angaben

- Strecke 10501, von Breclav nach Wiener Neustadt
- Kollision in km 32,300, Nähe Haltestelle Kottingbrunn Gleis m22
- Entrollte Wagengruppe kam aus Bahnhof Leobersdorf Gleis 210
- Zug 2371 kam aus Breclav Richtung Wiener Neustadt
- Bedeckt, 7,7 °C, Nacht, kein Niederschlag, Windstärke 11 km/h, Windrichtung SO, keine witterungsbedingten Einschränkungen der Sichtverhältnisse
- Zuständige Eisenbahnbehörde: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

# 2 Untersuchung

## 2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

- Fernmündliche Meldung des Infrastrukturbetreibers zum Vorfall am 07. Dezember 2020
- Veranlassung der Sicherung aller vorfallrelevanten Sprachspeicheraufzeichnungen und Videoaufzeichnungen im Bf Leobersdorf für den 05. Dezember 2020 im Zeitraum 22:57 Uhr - 04:28 Uhr
- Einlangen angeforderter Informationen des Infrastrukturbetreibers am 07.12.2020, 14.12.2020, 15.12.2020, 19.01.2021, 25.01.2021, 10.03.2021 und 22.03.2021
- Befragung Infrastrukturbetreiber, Stab Sicherheit und Qualität am 19. März 2021
- Befragung der zuständigen Verschubmitarbeiter:innen durch die SUB am 21. Dezember 2020
- Einlangen der von der Firma RTS angeforderten Informationen am 23. Jänner 2021, 22. März 2021 und 26. März 2021.
- Befragungen am Vorfall direkt oder indirekt beteiligter Personen der Unternehmen und Organisationen
- Sichtung und Protokollierung Sprachspeicheraufzeichnungen
- Auswertung der Registriereinrichtung von Zug 2371
- Lokalaugenschein der Infrastruktur
- Sichtung ähnlich gelagerter Vorfälle der Vergangenheit

## 2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Auswertung der Messergebnisse der örtlichen Infrastruktur und Besprechung mit Mitarbeiter:innen des Infrastrukturbetreibers
- Sichtung der Regelwerke über die Dokumentation von Zugbildungen und Dokumentation von Schienenfahrzeugbewegungen innerhalb einer Betriebs- und Bauanweisung.

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

## 2.3 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden noch keine Sicherheitsempfehlungen gem. § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

**Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

[uus@bmkgv.at](mailto:uus@bmkgv.at)

**[bmkgv.at/sub](http://bmkgv.at/sub)**